

§ 1054 BGB

Verletzt der Nießbraucher die Rechte des Eigentümers in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer [Abmahnung](#) des Eigentümers fort, so kann der Eigentümer die Anordnung einer Verwaltung nach § [1052 BGB](#) verlangen.